

Nutzungskonzept und Rahmenhygieneplan

für den Vereinssport in den Sporthallen der Stadt Laatzen

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundsätzliches	3
2. Allgemeine Nutzungs- und Hygieneregeln	4
3. Regelungen der Corona-VO	5
3.1 zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 und 2	6
3.2 zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 3	6
3.3. zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 4	7
4. Nutzungseinschränkungen der Räumlichkeiten in den Sporthallen	8
5. Regelmäßige Reinigung der Einrichtungen	8
6. Verfahrensschritte bis zur Nutzung der Sporthallen	9
 Anlagen:	
Anlage 1: Muster für die Hygienebelehrung	10
Anlage 2: Mindestanforderung der Nutzungs- und Hygienekonzepte der Sportvereine	11
Anlage 3: Muster Dokumentation der Sportteilnehmenden	12
Anlage 4: Pläne der Sportstätten mit funktionellen Ergänzungen	14 ff
Anlage 5: Desinfektionsbuch	13

1. Grundsätzliches:

Ziel der Stadt Laatzen ist, den Vereinssportbetrieb in den Schulsporthallen ab 29.06.2020 wieder zu ermöglichen. Das Lehrschwimmbecken in Gleidingen bleibt bis auf Weiteres geschlossen.

Das vorliegende Nutzungskonzept mit Rahmenhygieneplan der Stadt Laatzen für den Indoor-Sport ist verbindlich. Es enthält die Rechte und Pflichten der Stadt Laatzen als Betreiber sowie der Sportvereine in der Stadt Laatzen als Nutzer der Sporthallen auf Grundlage der „Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“¹ (folgend: Corona-VO) in Verbindung mit den sportartspezifischen Übergangsregelungen der Fachverbände in der jeweils gültigen Fassung².

Dieser Rahmenhygieneplan legt Mindestanforderungen für die Nutzung fest. Diese dürfen im Rahmen der durch die Sportvereine zu erstellenden Hygiene- und Nutzungskonzepte grundsätzlich oder für einzelne Sportarten ausgeweitet, jedoch nicht unterschritten werden.

¹ Abrufbar unter: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

² Abrufbar unter: <https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln/?%C3%9Cbergangsregeln=>

2. Allgemeine Nutzungs- und Hygieneregeln

Ungeachtet der jeweiligen Sportart oder der Trainingsstätte gelten die allgemeinen und nachfolgenden aufgeführten Nutzungs- und Hygieneregeln:

- Kein Betreten bzw. keine Nutzung der Sportanlage bei Krankheitszeichen (z.B. Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen) – das gilt für Trainerinnen und Trainer, Übungsleiterinnen und Übungsleiter ebenso wie für Aktive.
- Ständige (!) Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern,
- Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen, insbesondere die Schleimhäute nicht berühren (also nicht an Augen, Mund und Nase fassen),
- Gegenstände wie Trinkflaschen etc. dürfen nicht mit anderen geteilt werden,
- Kontakt mit häufig genutzten Flächen wie Türklinken möglichst minimieren, z.B. nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen oder Türen offenstehen lassen,
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen, am besten von anderen Personen wegdrehen
- gründliche Händehygiene
- Wettbewerbe und Veranstaltungen mit Zuschauern sind derzeit untersagt. Ungeachtet zu erwartender weiterer Änderungen der Corona-VO sind auch beim Trainingsbetrieb keine Zuschauerinnen und Zuschauer zugelassen.

3. Regelungen der Corona-VO

§ 1 Abs. 8 der Corona-VO (Stand: 08.06.2020):

¹Die Sportausübung auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen und ähnlichen Einrichtungen einschließlich Fitnessstudios ist zulässig, wenn

1. diese kontaktlos zwischen den beteiligten Personen erfolgt,
2. ein Abstand von mindestens 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, jederzeit eingehalten wird,
3. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte, durchgeführt werden,
4. beim Zutritt zur Sportanlage Warteschlangen vermieden werden,
5. Zuschauerinnen und Zuschauer ausgeschlossen sind und die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

²Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 1 Nr. 2 betreten und genutzt werden.

Die Sportvereine, die die Sporthallen der Stadt Laatzen nutzen möchten, sind verpflichtet, Nutzungs- und Hygienekonzepte (Muster mit Mindestinhalt: siehe Anlage) aufzustellen und in diesem Rahmen auf die einzelnen Punkte des § 1 Abs. 8 der Corona-VO einzugehen.

Diesem Nutzungskonzept liegt ebenfalls als Anlage jeweils ein Plan der Sporthallen der Stadt Laatzen bei, auf dem verbindlich die Zu- und Abwegungen geregelt sowie die Orte für Desinfektionseinrichtungen bzw. –material sowie Not-Toiletten gekennzeichnet sind. Es sind die Mittel, die von der Stadt Laatzen zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich für ihren Zweck zu verwenden. Eigene (private) Handdesinfektionsmittel sind zur Desinfizierung der Hände zulässig. Es ist untersagt, mit Handdesinfektionsmittel die Sportgeräte zu reinigen. Hierfür stellt die Stadt Laatzen Flächenreinigungsmittel zur Verfügung, dass verpflichtend zu nutzen ist.

3.1 zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 und 2 der Corona-VO

Die Sportausübung erfolgt kontaktlos, der Mindestabstand von 2 Metern jeder Person zu jeder anderen beteiligten Person, die nicht zum eigenen Hausstand gehört, ist jederzeit einzuhalten.

Dies gilt auch für die Geräteräume. Ist auf Grund der örtlichen Verhältnisse der Mindestabstand nicht einzuhalten, ist das Betreten der Geräteräume nur einzeln gestattet.

Eine Höchstzahl von gleichzeitig anwesenden Personen in der Halle wird nicht vorgegeben. Die maximale Personenzahl ist jedoch durch die nutzenden Vereine festzulegen. Dies kann z. B. durch Berechnung erfolgen (Hallenfläche durch $12,566 \text{ m}^2$ ($A = \pi \times r^2$)). Dies ist nicht erforderlich, wenn die vorzugegebene Gruppengröße ohnehin – z. B. sportartspezifisch oder auf Grund geringerer Mitgliederzahlen - erheblich unter der Maximalanzahl liegt.

3.2 zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 3 der Corona-VO

Grundsätzlich sind vor und nach jeder Benutzung die verwendeten Sportgeräte zu desinfizieren. Hierfür stellt die Stadt Laatzen geeignetes Flächenreinigungsmittel sowie mehrfach zu verwendende Reinigungstücher zur Verfügung. Diese werden in regelmäßigen Abständen durch die Stadt Laatzen gereinigt und für ihren Zweck wieder zur Verfügung gestellt. Die Reinigungstücher verbleiben vor Ort, eine Mitnahme ist nicht gestattet.

Bei Sportgeräten, die eine saugende Oberfläche besitzen – z. B. Schaumstoffbälle, Lederbezüge von Sprungkästen u. ä. - sind diese Flächen nicht zu reinigen. Sofern Geräte mit saugenden Oberflächen zum Einsatz kommen sollen, ist darauf zu achten, dass diese erst am folgenden Tag von einer Sportgruppe wieder genutzt werden.

In den Regieräumen werden Desinfektionsbücher (neben den Hallenbüchern) bereitgestellt (Muster siehe Anlage). Diese sind durch die jeweiligen ÜbungsleiterInnen nach jeder Hallennutzung/Sportgruppe auszufüllen, die Desinfizierung der verwendeten und mengenmäßig aufzuführenden Sportgeräte ist zu bestätigen.

Grundsätzlich sind vor dem Betreten der Sporthalle die Hände an den dafür vorgesehenen Einrichtungen oder mit eigenen Mitteln zu desinfizieren.

Die Entscheidung zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen bleibt den Sporttreibenden selbst überlassen bzw. wäre, falls eine Regelungsnotwendigkeit durch die Vereine gesehen wird, im Rahmen der Nutzungs- und Hygienekonzepte zu berücksichtigen.

3.3. zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 4

Nr. 5 der Hallenordnungen der Stadt Laatzten sehen vor, dass die Eingangstüren zu den Sporthallen während des Übungsbetriebes zu verschließen sind.

„Die Gebäudeeingangstür ist während der Übungszeit von der Aufsichtsperson grundsätzlich zu verschließen, um Diebstahl und Vandalismus vorzubeugen. Andernfalls haftet der Verein auch für Schäden, die durch unbefugte Dritte entstanden sind. Bei gleichzeitiger Nutzung durch mehr als einen Verein haften alle diese Vereine gesamtschuldnerisch.“

Da nach § 1 Abs. 8 Nr. 4 der Corona-VO Warteschlangen zu vermeiden sind, haben die Vereine im Rahmen ihrer Nutzungs- und Hygienekonzepte hierzu Regelungen zu treffen. Diese Regelungen können entweder dahingehen, dass die Organisation des Trainings daraufhin angepasst wird, Warteschlangen zu vermeiden, oder die Eingangstüren nicht zu verschließen. Die Haftung aus Satz 2 und 3 der Nr. 5 der Hallenordnung bleibt jedoch in jedem Fall bestehen. Es ist durch die Vereine sicherzustellen, dass nach Ende eines Trainingstages die Sporthallen verschlossen sind. Zusätzliche Schlüssel oder Transponder werden durch die Stadt Laatzten hierfür grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

4. Nutzungseinschränkungen der Räumlichkeiten in den Sporthallen

Ungeachtet etwaiger weiterer Änderungen der Corona-VO bleibt eine Nutzung von Umkleieräumen und Duschen untersagt.

Die Nutzung der in geringem Umfang zur Verfügung gestellten Toiletten ist auf ein Minimum zu beschränken.

Sofern in einzelnen Hallen diese Not-Toiletten nur über Umkleieräume zu erreichen sind, so sind diese Durchgangsräume zügig zu durchqueren. Auch hier ist eine Nutzung der Umkleiden als solche in jedem Fall nicht zulässig.

5. Regelmäßige Reinigung der Einrichtungen

Die folgenden Bereiche unterliegen einer täglichen Reinigung durch die Stadt Laatzen:

- Sporthallenboden
- Not - Toiletten
- Zu – und Ausgangsbereiche
- Türklinken u. ä. Kontaktflächen.

Bereiche, die für die Benutzung gesperrt sind (z. B. Umkleiden und Duschen), werden nicht gereinigt. Es ist in jedem Fall unzulässig, diese Bereiche zu nutzen.

Für die ordnungsgemäße Reinigung der benutzen Sportgeräte sind die Nutzenden zuständig. Die verantwortliche Person hat dies im Desinfektionsbuch zu dokumentieren (Regelung siehe oben).

6. Verfahrensschritte bis zur Nutzung der Sporthallen

Damit sich alle beteiligten Parteien auf die weiteren Schritte bis zur tatsächlichen Benutzung der Sporthallen einstellen können, wird im folgenden ein grober Zeitplan vorgestellt:

- Bis 18.06.2020: Stadt prüft die Sporthallen und erstellt ein Konzept für jede einzelne Halle in Form eines erweiterten Lageplanes/Grundrisses in Ergänzung dieses Nutzungskonzepts / Rahmenhygieneplanes
- 19.06.2020: Versand des Nutzungskonzepts / Rahmenhygieneplanes per Mail an die Vereinsvorsitzenden/Geschäftsstellen/Corona-Beauftragte per Mail.
22. – 26.06.2020: Eine bis max. zwei verantwortliche Personen der Vereine, die die jeweilige Sporthalle nutzen, erhalten vor Ort eine Einweisung / Belehrung. Ein Zeitplan wird am 19.06.2020 für die 26. KW versandt.
Die Belehrung ist zu quittieren. Aufgabe der Belehrten ist die Weitergabe der Belehrung an die einzusetzenden TrainerInnen/BetreuerInnen.
- Bis 26.06.2020, 12:00 Uhr: Einreichung der Hygieneumsetzungskonzepte (siehe Anlage) der Vereine je zu nutzender Halle und Sportart per Email an die Stadt Laatzten, Stefan Sandmann, sofern eine Nutzung ab 29.06.2020 angestrebt wird. Ohne ein vorliegendes Umsetzungskonzept und die stadtseitige Bestätigung der Zweckmäßigkeit des Inhalts ist eine Nutzung nicht möglich.
- Bis 26.06.2020: Der Sportring Laatzten ist bis zum 26.06.2020 aufgefordert, die Nutzungspläne der Sporthallen insoweit zu überarbeiten, als dass ein Zusammentreffen der unterschiedlichen Sportgruppen unwahrscheinlich erscheint³. Hierzu wird vorgeschlagen, die Hallenbelegungskoordinatoren (insbesondere aus dem Süden Laatzens) intensiv miteinzubeziehen.
- Bis 26.06.2020: Die Bestellung der Reinigungsleistung sowie die Organisation etwaiger „Hardware“ (Desi-Spender, Dauerlüftung der Hallen...) durch die Stadt Laatzten wird sichergestellt.
- 29.06. – 17.07.: Nutzung aller Hallen durch die Sportvereine.
- 08.07. – 14.07.2020: Bedarfsabfrage der Stadt Laatzten an die Vereine hinsichtlich des konkreten Bedarfs einer einmaligen durchgehenden Sommerferiennutzung durch die Vereine. Sofern keine fristgerechte Rückmeldung erfolgt, wird die jeweilige Halle in den Sommerferien gesperrt.

³ Dies könnte z. B. dadurch erreicht werden, dass bei bestehender Belegungsplanung die reinen Sportzeiten verkürzt werden, damit eine Desinfektion der Geräte und das Verlassen der Sporthalle ermöglicht wird. Sofern Angebote nicht durchgeführt werden, ist dies in den Zeitplänen ebenfalls zu vermerken. Die dadurch frei werdenden Zeiten können anderweitig verplant werden

Anlage1:**Muster**

für die Belehrung zum Nutzungskonzept und Rahmenhygieneplan für den Vereinssport in den Sporthallen der Stadt Laatzen

Hygienebelehrung im Zuge der Corona-Schutzmaßnahmen

Frau/Herr _____ erhielt heute eine Belehrung zu folgenden Punkten aus dem Nutzungskonzept und Rahmenhygieneplan für den Vereinssport in den Sporthallen der Stadt Laatzen:

1. Grundsätzliches
2. Allgemeine Nutzungs- und Hygieneregeln
3. Regelungen der Corona-VO
 - 3.1 zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 1 und 2
 - 3.2 zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 3
 - 3.3. zu § 1 Abs. 8 S. 1 Nr. 4
4. Nutzungseinschränkungen der Räumlichkeiten in den Sporthallen
5. Regelmäßige Reinigung der Einrichtungen

[Zusatz für vereinsinterne Belehrung: hier können die Punkte aus den Nutzungskonzeptionen der Vereine stehen, die nicht im o. a. Papier enthalten sind bzw. darüber hinausgehen.]

Es wurde vermittelt, wie wichtig die Einhaltung der aktuell gültigen Hygienestandards ist.

Entsprechend werden alle Unterwiesenen dazu angehalten, sich an den Maßnahmen zu beteiligen und mit gutem Beispiel voranzugehen.

Die Belehrung wurde durchgeführt von Stefan Sandmann am _____

Die Inhalte der Belehrung sind klar verständlich übermittelt worden, ich akzeptiere die Pflicht, ab sofort die Vorgaben und Verhaltensregeln zu befolgen und diese vereinsintern inhaltsgleich an die einzusetzenden Verantwortlichen weiterzugeben. Ich bin mir bewusst, dass Personen, die nicht belehrt worden sind, nicht berechtigt sind, in den Hallen der Stadt Laatzen die sportliche Betätigung zu leiten oder zu unterstützen.

(Datum und Unterschrift des/der Belehrten)

Anlage 2:

Mindestinhalt: Nutzungs- und Hygienekonzepte der Sportvereine
(Ausführungen ggf. in einen gesonderten Dokument)

Verein:

Sportart/Sparte:

Zu nutzende Sporthalle:

Max. zugelassene Personenzahl:

Maßnahmen zur Umsetzung der Allgemeine Nutzungs- und Hygieneregeln aus Nr. 2
des Nutzungskonzeptes und Rahmenhygieneplanes sowie Regelungen der Corona-VO
aus Nr. 3, 3.1, 3.2 und 3.3.

Laatzen, den _____

gez: _____
(Vereinsvorstand)

Anlage 3:

Muster Dokumentation Sportteilnehmende

Aufbewahrungsfrist: 3 Wochen, Vernichtung: spätestens in Woche 4 nach der Veranstaltung.

Sofern beim Verein komplette und aktuelle Kontaktdaten der Teilnehmenden vorliegen, genügt zur Dokumentation auch eine reduzierte Form der Teilnehmerfassung. Entscheidend ist eine mühelose und eindeutige Identifizierungsmöglichkeit der Teilnehmenden im Rahmen einer Infektionsnachverfolgung.

Datum:

Zeitraum:

Sporthalle:

Name, Vorname	Straße Nr, PLZ Ort	Telefonnummer

...

Anlage 5:

Muster Desinfektionsbuch Sporthallen

Datum, Zeitraum	Anzahl und Art benutzter Geräte	Desinfektion durchgeführt, gez. ÜL
30.06.2020 17:30 – 18:30 Uhr	3 Tischtennisplatten 2 Basketbälle 3 Sprungböcke	Hier Unterschrift ÜL

Diese Liste wird in den Sporthallen dort ausliegen, wo die Flächenreinigungsmaterialien gelagert werden. Verantwortlich für das Führen des Desinfektionsnachweises ist der / die jeweilige Übungsleitende, der / die per Unterschrift bestätigt, dass die verwendeten Sportgeräte nach der Nutzung desinfiziert wurden. Die Bestätigung der Desinfektion bezieht sich auf alle nicht-saugenden Oberflächen der Sportgeräte.